

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

erlassen am 27. November 2020
in Vollzug ab 1. Februar 2021

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) und Art. 14 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2012 folgendes

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum;
- die Erfüllung gemeindepolizeirechtlicher Aufgaben

II. Lärm

Grundsatz

Art. 2

Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Ruhezeiten

Art. 3

Die Ruhezeiten sind

- a) Sonn- und Feiertage
Die Sonn- und Feiertage sind im Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung¹ geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.
- b) Mittagsruhe
Die Mittagsruhe gilt von Montag bis Samstag und dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr.
- c) Nachtruhe
Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Gastwirtschaften

Art. 4

Für die Gastwirtschaften gelten die Schliessungszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes².

Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in Ihrer Nachtruhe gestört werden.

¹ sGS 552.1

² sGS 553.1

Elektrische und elektronisch Geräte

Art. 5

Radio- und Fernsehapparate, Stereoanlagen usw. sind höchstens in Zimmerlautstärke zu benutzen. Sie dürfen nicht bei offenen Fenstern oder Türen sowie im Freien betrieben werden, wenn Drittpersonen gestört werden.

Gartenarbeiten

Art. 6

Gartenarbeiten mit Maschinen wie Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten sind von Montag bis Freitag zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 08.00 Uhr, an Samstagen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr untersagt.

Bauarbeiten

Art. 7

Lärm erzeugende Bauarbeiten sind von Montag bis Freitag zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 19.00 und 07.00 Uhr, an Samstagen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie ab 17.00 Uhr untersagt.

Spielplätze und Spielwiesen

Art. 8

Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen von 06.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Benutzungszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen, beispielsweise bei Schulhäusern, zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erfordert.

Feuerwerk

Art. 9

Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli / 1. August und an Silvester / Neujahr.

Knallkörper

Art. 10

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist verboten. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli / 1. August, an Silvester / Neujahr sowie während der Fasnachtszeit.

Ausnahmen

Art. 11

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in Veranstaltungsbewilligungen der Gemeinde.

III. Abfall und Verunreinigung

Allgemeines

Art. 12

Öffentliche Gebäude, Strassen, Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Als Verunreinigung gelten auch Spucken und Urinieren.

Littering ist gemäss Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes³ verboten und wird gebüsst.

Verursacher können zur Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet werden. Andernfalls werden die Kosten dem Verursacher verrechnet.

Betriebsareale

Art. 13

Inhaberinnen bzw. Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Take-Away-Imbissen, Automaten, Gastwirtschaften und Lokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften. Sie können zudem verpflichtet werden, auf öffentlichem Grund in der näheren Umgebung der Betriebsstätte zusätzliche Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

Benutzungsvorschriften

Art. 14

Die auf oder an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen angeschlagenen Benutzungsvorschriften sind einzuhalten.

Öffentliche Abfalleimer

Art. 15

Öffentliche Abfalleimer und Robidog dienen einzig dem Entsorgen von Abfall, der an Ort und Stelle entsteht.

Es ist untersagt, Siedlungsabfälle in öffentlichen Abfalleimern und Robidogs zu entsorgen.

³ sGS 921.1

IV. Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen

Plakate/Reklamen

Art. 16

Für das Anbringen von Anzeigen, temporär oder fest angebrachten Strassenreklamen oder Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz.⁴

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

Art. 17

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude

Strassenmusizieren Betteln

Art. 18

Das Strassenmusizieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Das Betteln in der Öffentlichkeit ist verboten.

⁴ sGS 711.1

Jugendschutz

Art. 20

Minderjährige, die durch negatives Verhalten wie z.B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungspflichtigen übergeben werden.

Benutzungsvorschriften

Art. 21

Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen mittels Allgemeinverfügung besondere Benutzungsvorschriften erlassen.

V. Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Aufgaben

Art. 22

Der Gemeinderat kann für gemeindepolizeiliche Aufgaben eine Gemeindepolizei führen. Zum Aufgabenbereich der Gemeindepolizei gehören:

- a) Bussen gemäss Ordnungsbussengesetz⁵ und Ordnungsbussenverordnung⁶;
- b) Bussen auf der Stelle gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung⁷ und Art. 9ff der Strafprozessordnung⁸ erheben;
- c) die Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten;
- d) Aufnahme der Personalien von Personen, die sich auffällige verhalten;
- e) Aufgreifen von Jugendlichen und Übergabe an Erziehungsberechtigte;
- f) Präventive Wegweisung von Personen.

Organisation

Art. 23

Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes⁹ einem privaten Sicherheitsdienst übertragen. Das Auftragsverhältnis ist in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

⁵ SR 741.03

⁶ SR 741.031

⁷ sGS 962.1

⁸ sGS 962.11

⁹ sGS 451.1

Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes und die Mitarbeitenden der Gemeinde dürfen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Feuerwaffen tragen und keinen körperlichen Zwang anwenden.

Legitimation

Art. 24

Mitarbeitende der Gemeindepolizei haben sich bei ihren Amtshandlungen auszuweisen.

Der Dienstausweis darf nur während der Dienstzeit benutzt werden.

Schweigepflicht

Art. 25

Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die sie in Ausübung des Dienstes wahrgenommen haben, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Auflösung des Vertrages.

VI. Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Grundsatz

Art. 26

Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn:

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für die Videoanlage den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Standorte

Art. 27

Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese wird öffentlich publiziert.

Die Überwachung der bezeichneten Standorte kann auch mit einer mobilen Videoanlage erfolgen.

Einrichtung der Videokameras

Art. 28

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Datensicherheit

Art. 29

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Aufbewahrungsfrist

Art. 30

Videoaufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Protokollierung

Art. 31

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Datenschutz

Art. 32

Der Gemeinderat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen,
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

VII. Strafbestimmungen

Busse

Art. 33

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft oder mit Anzeige geahndet. In leichten Fällen kann an die Stelle Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Zuwiderhandelnde Jugendliche können an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

Zusätzlich zur Busse bzw. zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursacher die amtlichen Kosten überwält (Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰).

VIII. Schlussbestimmungen

Ausführungs- bestimmungen

Art. 34

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Referendum

Art. 35

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 35

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

¹⁰ sGS 951.1

Vom Gemeinderat erlassen am: 26. November 2020.

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN

Rolf Züllig
Gemeindepräsident

Edith Meyer
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Dezember 2020 – 11.01.2021

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. Februar 2021.